

Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 27. Januar 2025 – III 138 - 0322.15

Gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. S. 634), i.V.m. § 11 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), wird für die Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein nachstehende Regelung getroffen.

1. Allgemeines

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gelten hinsichtlich der Abfindung mit Reise- und Umzugskostenvergütung sowie mit Trennungsgeld grundsätzlich die für die Landesbeamtinnen und -beamten mit Dienstbezügen bestehenden Rechtsvorschriften in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist. Das sind insbesondere das Bundesreisekostengesetz (BRKG), das Bundesumzugskostengesetz (BUKG) und die Trennungsgeldverordnung (TGV).

2. Reisekostenrechtliche Abfindung

2.1 Für Reisen aus Anlass der Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Beamtin auf Widerruf oder zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt und zum Ablegen vorgeschriebener Laufbahnprüfungen wird Reisekostenvergütung nach den allgemeinen Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

2.2. Für Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Schule werden Reisekosten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und bei Benutzung eines privaten PKW nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BRKG vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Fahrten von Lehrkräften in Ausbildung zum Seminar sowie zu dritten Ausbildungsstellen sind nur erstattungsfähig, wenn und soweit die erforderlichen Aufwendungen für die Fahrt zur Ausbildungsschule überschritten werden.

2.3 Kosten für Mietkraftwagen dürfen nur in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzt werden kann.

3. Umzugskostenrechtliche Abfindung

3.1 Erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern, die in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eingestellt werden, ist Umzugskostenvergütung aus Anlass der

Einstellung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BUKG) zuzusagen, wenn die Einstellung in ein Lehramt und einer Region mit besonderer Bedarfssituation erfolgt, für die im maßgebenden Zeitpunkt auch die Zahlung eines Anwärtersonderzuschlages in Betracht kommt. Dies gilt auch für Einstellungen an aufnehmenden Gemeinschaftsschulen (Bedarfsschulen), die im Rahmen der Lehrkräftegewinnungsmaßnahme „Abordnung Plus“ festgelegt wurden.

3.2 Den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ohne Wohnung (§ 10 Absatz 3 BUKG) ist Umzugskostenvergütung aus Anlass der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle an einem anderen als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zuzusagen, es sei denn, sie oder er wohnt bereits im Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 c) BUKG) des neuen Ausbildungsortes. Ihnen werden nur die Auslagen nach § 7 Absatz 1 BUKG erstattet, dabei ist bei der Berechnung der Umzugskostenvergütung höchstens die Entfernung zwischen Dienststelle und neuem Ausbildungsort zu Grunde zu legen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders gelagerten Fällen von der Zusage der Umzugskostenvergütung absehen. Die Dienstantrittsreise ist als Umzugsreise nach § 7 Absatz 1 BUKG abzurechnen.

4. Trennungsgeld

4.1 Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Wohnung (§ 10 Absatz 3 BUKG), denen zum Zweck der Ausbildung eine Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen wird, kann Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

4.2 Zum neuen Ausbildungsort i. S. der Ziffer 4.1 gehört auch sein Einzugsgebiet (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 c) BUKG). Trennungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits im Einzugsgebiet des auswärtigen Ausbildungsortes wohnt.

4.3 Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht täglich zum Wohnort oder zum Ort ihrer oder seiner Ausbildungsbehörde zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist (§ 3 Absatz 1 Satz 2 TGV), erhalten für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme, mit Ausnahme der Tage der Hin- und Rückreise, Trennungsgeld.

Keht die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt täglich an den Wohnort zurück oder ist die tägliche Rückkehr zuzumuten (§ 3 Abs. 1 TGV), so können die entstandenen Fahraufwendungen bis zu den Kosten einer Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte wohnt im Einzugsgebiet des neuen Ausbildungsortes. Wird die Hin- und Rückreise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststelle entstanden wären.

Der Verpflegungszuschuss nach § 6 Absatz 2 TGV kann gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. § 6 Absatz 4 TGV gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtentschädigung den Betrag des ansonsten zu zahlenden Trennungsgeldes nicht übersteigen darf. Anstelle der Fahrkosten kann Wegstreckenentschädigung nach Ziff. 2.2 gewährt werden.

4.4 Das Trennungsgeld nach Ziffer 4.3 wird nicht gewährt, wenn der Beamtin oder dem Beamten volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich bzw. entgeltlich bis zur Höhe der in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) festgelegten Werte (kostengünstig) bereitgestellt werden. Das gilt auch dann, wenn die bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen werden. Wird bei Gewährung unentgeltlicher oder kostengünstiger Unterkunft die Verpflegung nicht unentgeltlich oder vergünstigt bereitgestellt, so wird an die Stelle des Trennungsreisegeldes (Ziffer 4.3) nur Trennungstagegeld gewährt.

5. Ausnahmeregelungen

Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf ihren oder seinen Wunsch einer entfernteren Ausbildungsstelle statt der für sie oder ihn vorgesehenen zugewiesen, so können die in Ziffer 1 bis 4 genannten Entschädigungen nur insoweit gewährt werden, als er sie am Ort der vorgesehenen Ausbildungsstelle erhalten hätte.

6. Gemeinsame Bestimmungen

6.1 Die vorstehend genannten Entschädigungen werden nur auf Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschlussfrist von

- einem Jahr nach Beginn der Personalmaßnahme (Trennungsgeld),
- einem Jahr nach Beendigung des Umzugs (Umzugskostenvergütung) oder
- sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise (Reisekostenvergütung)

zu stellen ist. Die Entschädigungen werden nicht gewährt, wenn der Ort der Ausbildungsveranstaltung zugleich Wohnort der Beamtin oder des Beamten ist.

6.2 Dienstort im reisekostenrechtlichen Sinne ist die jeweilige Ausbildungsschule.

7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2025 tritt der Erlass - III 173 - 0322.15 „Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der Ausbildung“ vom 18. November 2003 (NBI. MBWFK. Schl.-H. - S - 2003, Seite 386), zuletzt geändert durch Erlass - III 132 - 0322.15 vom 27. November 2013 (NBI. MBK. Schl.-H. 2013 S. 384) außer Kraft.

Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin